

Ortsrechtsverzeichnis

Nr. 13

Erstpräambel

Der Rat der Stadt Burscheid hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 aufgrund der §§ 41 Abs. 1 i und 77 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung nachstehende Benutzungssatzung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	04.07.2024	11.07.2024	24.07.2024

Mit o. b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Beginn der Nutzung, Belegung der Unterkünfte

§ 3 Ende der Nutzung, Räumung und Rückgabe der Unterkunft

§ 4 Widerruf der Einweisung

§ 5 Benutzungsgebühren

§ 6 Hausrecht, Weisungsrecht, Hausverbot, Betretungsrecht

§ 7 Benutzung der Räume und Anlagen

§ 8 Ordnung in den Unterkünften

§ 9 Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen

§ 10 Sauberkeit

§ 11 Sicherheitsmaßnahmen

§ 12 Haftung

§ 13 Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Satzung

Benutzungssatzung

Für die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und von (Spät-)Aussiedlern sowie über die Notunterkünfte für obdachlose Personen in der Stadt Burscheid vom 24.07.2024.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Burscheid errichtet und unterhält zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern sowie von obdachlosen Personen Übergangsheime und Notunterkünfte (im Folgenden Unterkünfte genannt) als städtische Einrichtung.
- (2) Diese Satzung gilt für alle nach Abs. 1 als Unterkünfte bereitgestellten Objekte unabhängig davon, ob sie sich im Eigentum der Stadt Burscheid befinden oder angemietet wurden.

§ 2

Beginn der Nutzung, Belegung der Unterkünfte

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung in eine Unterkunft eingewiesen (im Folgenden nutzungsberechtigte Person genannt). Im Einzelfall kann die Unterkunft ohne vorherige schriftliche Einweisungsverfügung zur Verfügung gestellt werden. Die schriftliche Einweisungsverfügung ist nächstmöglich rückwirkend nachzuholen. Die Einweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, z. B. einer Befristung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisung genannten Datum und Aushändigung der Schlüssel.
- (3) Die Belegung der Unterkünfte erfolgt aufgrund einer Einweisung durch das Amt für Sicherheit, Ordnung, Soziales und Feuerwehr (Amt 32). Durch die Einweisung in eine Unterkunft wird kein Mietverhältnis begründet, es handelt sich um ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume und ständiger Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft. Ein eigenmächtiger Wechsel ist nicht gestattet. Allein-stehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.

§ 3

Ende der Nutzung, Räumung und Rückgabe der Unterkunft

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet
- a) mit Auszug der nutzungsberechtigten Person,
 - b) durch den Widerruf der Einweisung durch die Stadt Burscheid (s. § 4),
 - c) durch den Verzicht und die Rückgabe der Unterkunft durch die nutzungsberechtigte Person,
 - d) durch Aufgabe der Unterkunft, bzw. des Unterkunftsplatzes durch die nutzungsberechtigte Person (s. Abs. 5),
 - e) durch den Tod der nutzungsberechtigten Person.
- (2) Der Verzicht auf die Unterkunft durch die nutzungsberechtigte Person soll gegenüber dem Amt 32 rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Auszug, erklärt werden. Die Rückgabe eines Unterkunftsschlüssels gilt als Verzichtserklärung.
- (3) Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn die nutzungsberechtigte Person die Unterkunft länger als zehn Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt, ohne das Amt 32 zu informieren.
- (4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch den Tod ist die Stadt Burscheid nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln.
- (5) Der zugewiesene Raum ist bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses vollständig geräumt und besenrein zu übergeben, etwaige Mängel werden durch die Stadt Burscheid auf Kosten der nutzungsberechtigten Person beseitigt.
- (6) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses persönliche Sachen der früheren nutzungsberechtigten Person in der Unterkunft, lagert die Stadt Burscheid die zurückgelassene Habe auf Kosten der nutzungsberechtigten Person für längstens vier Wochen ein. Wird die in Verwahrung genommene Habe nach diesem Zeitraum nicht abgeholt, kann sie durch die Stadt Burscheid entsprechend den Vorgaben des § 13 entfernt und entsorgt oder verwertet werden.
- (7) Die Schlüssel sind der Stadt Burscheid bei der Rückgabe des Raumes auszuhändigen. Werden Schlüssel nicht oder nicht vollständig zurückgegeben, so hat die nutzungsberechtigte Person die hieraus resultierenden Kosten (Austausch der Schlösser, Neubeschaffung von Schlüsseln) zu tragen.

§ 4 Widerruf der Einweisung

- (1) Die Einweisung in eine Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) die nutzungsberechtigte Person nicht mehr unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt,
 - b) der nutzungsberechtigten Person anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
 - c) die nutzungsberechtigte Person eine andere Unterbringung aus von ihr zu vertretenden Gründen verhindert (fehlende Mitwirkung),
 - d) die aktuelle Unterbringungsform nicht (mehr) geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),
 - e) die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
 - f) die nutzungsberechtigte Person eine oder mehrere Personen ohne eine entsprechende Einweisung aufgenommen hat oder übernachten lässt,
 - g) die nutzungsberechtigte Person Gewalt gegen andere eingewiesene Personen, Besuche der Unterkunft sowie Dienstkräfte der Stadt Burscheid angewendet hat oder diese bedroht oder genötigt hat,
 - h) die nutzungsberechtigte Person nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann,
 - i) die nutzungsberechtigte Person gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 - j) die nutzungsberechtigte Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von anderen eingewiesenen Personen, Dienstkräften oder Beauftragten der Stadt Burscheid oder Nachbarn führen,
 - k) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Abbau-, Renovierungs-, Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - l) die Unterkunft geschlossen wird oder bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Burscheid und der Vermietung beendet wird,
 - m) in der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität verändert wird,
 - n) die nutzungsberechtigte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
 - o) die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist,
- (2) Das Amt 32 kann den Widerruf der Einweisung mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- und Grundstücksverbot nach § 6 verbinden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung werden Gebühren nach

- der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Notunterkünfte der Stadt Burscheid,
- der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen oder
- der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von (Spät-)Aussiedlern

in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6

Hausrecht, Weisungsrecht, Hausverbot, Betretungsrecht

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Burscheid übt als örtliche Ordnungsbehörde gegenüber allen Nutzungsberechtigten Personen, sowie allen Personen, die sich, ohne Nutzungsberechtigte Person zu sein, im Bereich der Unterkünfte aufhalten, das Hausrecht aus. Diese haben den Weisungen der Dienstkräfte der Stadt Burscheid, die für die Unterkünfte zuständig sind, insbesondere in Zusammenhang mit den Vorschriften dieser Satzung, zu folgen.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Burscheid bestimmten Besuchenden das Betreten aller oder bestimmter Unterkünfte einschließlich der dazugehörigen Grundstücke untersagen.
- (3) Die Stadt Burscheid kann ein befristetes Hausverbot für einzelne Unterkünfte aussprechen, wenn von der Nutzungsberechtigte Person Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Nutzungsberechtigte Personen oder die Dienstkräfte der Stadt Burscheid oder von ihr beauftragte Dritte (Handwerksfirmen etc.) ausgehen oder die Nutzungsberechtigte Person Anlass zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.
- (4) Die Nutzungsberechtigte Person hat den Dienstkräften der Stadt Burscheid sowie den von der Stadt Burscheid beauftragten Dritten nach vorheriger Terminabsprache den Zutritt zu der Unterkunft zu ermöglichen, um den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars und – sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß dagegen vorliegen – die Einhaltung dieser Satzung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Kommt eine Terminvereinbarung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zustande, sind die o. g. Personen berechtigt, die Räume in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr auch ohne Anwesenheit der Nutzungsberechtigten Person zu betreten.
- (5) Zur Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen, brandschutztechnischen Anlagen und anderen Sicherheitseinrichtungen können die Dienstkräfte der Stadt Burscheid die Unterkunft in angemessenen Abständen in der Zeit von 8:00 bis 20:00 ohne Ankündigung betreten (Routinekontrollen).

- (6) Die Dienstkräfte der Stadt Burscheid sind berechtigt, nach Ankündigung die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung der nutzungsberechtigten Person, zur Abwehr einer Gemein- oder Lebensgefahr oder zu unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu betreten.
- (7) Bei angemietetem Wohnraum gelten neben dieser Satzung die gesetzlich geregelten sowie die vertraglich vereinbarten Hausrechte der Vermietung.

§ 7

Benutzung der Räume und Anlagen

- (1) Die zugeteilte Unterkunft darf nur zum Wohnen benutzt werden. Die Unterkunft, ihre Einrichtung und die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eigenmächtige Veränderungen (z. B. Bohren, Streichen o. ä.) an den Gebäuden, Räumen, Einrichtungen, Zubehör und Anlagen sind verboten.
- (2) Schäden jeglicher Art sind dem Amt 32 durch die nutzungsberechtigte Person umgehend zu melden.
- (3) Die Räume in den Unterkünften sind von der Stadt Burscheid für die Nutzung als Notunterkunft ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Der nutzungsberechtigten Person ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterkunft gestattet. Dieses umfasst im wesentlichen Kleidung, Nahrung, Verbrauchsgüter und Gegenstände des persönlichen Bedarfs. In begründeten Einzelfällen kann das Amt 32 eine Ausnahmeerlaubnis erteilen.
- (4) Die eigenmächtige Beschaffung zusätzlicher Raum- und Haustürschlüssel ist verboten. Bei Bedarf werden in begründeten Einzelfällen zusätzliche Schlüssel gegen Erstattung der Kosten durch die Stadt Burscheid zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Errichtung von Rundfunk- und Fernsehantennen bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Amtes 32. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Montage und spätere Demontage unter Aufsicht des Hausmeisters oder durch Fachfirmen ausgeführt wird. Die Herstellung eines Fernmeldeanschlusses ist grundsätzlich nicht möglich. In besonderen Fällen (z. B. schwere Behinderung der nutzungsberechtigten Person) kann das Amt 32 eine Ausnahmeerlaubnis gegen Erstattung der angefallenen Kosten erteilen.
- (6) Das Halten von Tieren jeglicher Art ist grundsätzlich in den Unterkünften nicht gestattet.
- (7) Gegenstände, die entgegen den Vorschriften dieser Satzung in der Unterkunft gelagert werden, sind von den jeweiligen Eigentümern oder Besitzern nach Aufforderung der Dienstkräfte der Stadt Burscheid zu beseitigen. Diese Gegenstände können durch die Stadt Burscheid entsprechend den Vorgaben nach § 13 entfernt und entsorgt oder verwertet werden.

- (8) Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit ist in den Unterkünften und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten.

§ 8

Ordnung in den Unterkünften

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Organisation der Unterkünfte ist die nutzungsberechtigte Person besonders verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu bewahren und auf Sauberkeit zu achten (s. § 10) und auch ihren Besuch dazu anzuhalten.
- (2) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist jede Betätigung verboten, die geeignet ist, die Nachtruhe der anderen nutzungsberechtigten Personen zu stören. Hierunter fallen insbesondere das laute Spielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musikinstrumenten sowie lautes Singen und lautes Sprechen.
- (3) Auf generell vermeidbaren Lärm ist zu verzichten. Lautes Schreien oder laute Musik sind verboten. Es muss darauf geachtet werden, dass sich niemand der nutzungsberechtigten Personen oder der Nachbarn übermäßig gestört fühlen kann.
- (4) Besuchenden oder anderen nicht nutzungsberechtigten Personen ist es verboten, sich ohne besondere Genehmigung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in einer Unterkunft aufzuhalten.
- (5) Bei mehrtägiger Abwesenheit sind die Ventile der Heizungskörper in den zugewiesenen Räumen auf die Frostschutzeinstellung (kleinste Stufe) zurückzudrehen.
- (6) Die Unterkünfte sind ausreichend zu lüften. Das Lüften soll dreimal täglich für 10-15 Minuten erfolgen. Sobald das Zimmer verlassen wird, sind die Fenster zu schließen, um Schäden durch Windstöße, Tiere oder sonstiges zu vermeiden. In der Unterkunft soll ordnungsgemäß geheizt werden. Es ist zu beachten, dass das gleichzeitige Heizen und Lüften nicht gestattet ist. Die gemeinschaftlich genutzten Räume (z. B. Flure, Treppenhäuser, Waschküchen, Trockenräume, Küchen und Toiletten) sind nach den Vorgaben des § 10 zu reinigen.
- (7) Das Lagern von nicht verschlossenen Lebensmitteln ist nur in dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt (Küchenschränke, Kühlschränke o. ä.). Nach der Essenszubereitung sind die genutzten Utensilien zu reinigen und Essensreste ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Gemeinschaftsschränke sind entsprechend ihrer Nutzungszwecke gerecht auf alle nutzungsberechtigten Personen aufzuteilen. Eine nach der Aufteilung unverhältnismäßig große Anzahl von Gegenständen einer Person muss auf Aufforderung der Dienstkräfte der Stadt Burscheid entfernt werden.

- (9) In den Unterkünften sind das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen nicht gestattet. Das Rauchen von Zigaretten, Pfeifen, E-Zigaretten oder vergleichbaren Geräten ist nur im Außenbereich gestattet. Die Zigarettenstummel dürfen nicht auf den Boden geschmissen werden, sondern müssen nach dem Rauchen im Außenbereich ordnungsgemäß in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Es ist darauf zu achten, dass Zigaretten vor Entsorgung vollständig gelöscht und ausgekühlt sind, um potenzielle Brandgefahren zu vermeiden.
- (10) Der private Eigenanbau von Cannabispflanzen nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis ist in den Unterkünften untersagt.

§ 9

Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Waschküchen, Trockenräume und Wäscheplätze sowie vorhandene Gemeinschaftsküchen stehen allen nutzungsberechtigten Personen der jeweiligen Unterkunft zur Verfügung. Wer die Waschküche benutzt, hat die vorhandenen Einrichtungsgegenstände sowie Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Wäsche ist nach dem Waschen wieder mitzunehmen. Wäsche, die in der Gemeinschaftswaschküche dauerhaft stehengelassen wird und nicht zugeordnet werden kann, kann durch die Stadt Burscheid entsprechend den Vorgaben des § 13 entfernt und entsorgt oder verwertet werden. Die Reihenfolge des Gebrauchs wird im Einvernehmen mit den Bewohnenden und dem Hausmeister geregelt, erforderlichenfalls von den Mitarbeitenden des Amtes 32 bestimmt.
- (2) In die Toiletten und Abflüsse von Spülen und Waschtischen dürfen keine Abfälle oder Gegenstände, die eine Verstopfung verursachen können (z. B. **Fette**, Tampons, Windeln, Binden, **Slipenlagen** oder übermäßige Mengen an Toilettenpapier), eingeworfen werden. Hierfür sind die Mülleimer im Badezimmer oder der Küche vorgesehen. **Fette müssen über den Restmüll entsorgt werden.**
- (3) Abfälle sind korrekt getrennt und nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass der Hausmüll regelmäßig in die zur Abholung bestimmten Mülltonnen geworfen wird. Die Umgebung der Müllgefäße ist sauber zu halten.
- (4) Sperrige Gegenstände gehören nicht in die Müllgefäße. Sie sind nur zu den von der Verwaltung bekannt gegebenen Zeiten an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (5) Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen dürfen ausschließlich von den Dienstkräften der Stadt Burscheid oder von ihnen Beauftragten bedient werden. Das Betreten des Heizungsraumes ist nur den Dienstkräften der Stadt Burscheid oder von ihnen beauftragten Dritten gestattet. Der Heizungsraum ist vom Hausmeister stets verschlossen zu halten.

§ 10 Sauberkeit

- (1) Sämtliche Bereiche der Unterkunft und ihrer Einrichtung sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Insbesondere gelten die in den nachfolgenden Absätzen getroffenen Regelungen:
- (2) Alle Nutzungsberechtigten Personen müssen die ihnen zugewiesenen Räume und die dazugehörigen Treppen und Vorplätze stets sauber und in Ordnung halten. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Den Anordnungen der Dienstkräfte und sonstigen Beauftragten der Stadt Burscheid ist Folge zu leisten.
- (3) Nutzungsberechtigten Personen, die gemeinsam ein Stockwerk oder eine Wohneinheit bewohnen, sind verpflichtet, in einer zu vereinbarenden Reihenfolge von Woche zu Woche wechselseitig zu reinigen, zu putzen und zu fegen, einschließlich Treppen, Fluren, Küchen und Toiletten. Die Reinigungsarbeiten haben entsprechend nach dem Hygieneplan zu erfolgen und sind von allen Nutzungsberechtigten Personen einzuhalten. Wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen über die Reihenfolge nicht einigen können, stellen die Dienstkräfte der Stadt Burscheid einen verbindlichen Reinigungsplan auf.
- (4) Flure, Treppen und gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen sind von den Nutzungsberechtigten Personen im wöchentlichen Wechsel zwei Mal zu reinigen. Hierbei ist auch die Waschmaschine von Staub und Dreck zu befreien. Wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen über die Reihenfolge nicht einigen können, stellen die Dienstkräfte der Stadt Burscheid einen verbindlichen Reinigungsplan auf.
- (5) Gemeinschaftsküchen, Waschküchen, Wasserzapfstellen, Ausgüsse, Duschräume, Trockenplatz u. ä. sind von den jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen sofort nach Gebrauch zu säubern. Die Waschbecken in den Waschräumen und Küchen sind stets sauber zu halten. Speisereste, **Fette**, Schalen, Lappen und sonstige Gegenstände dürfen nicht mit den Abwässern ausgeschüttet werden. Verstopfungen sind sofort zu beseitigen und - falls dieses ohne den Einsatz von Werkzeugen oder anderen Geräten nicht möglich ist - dem Amt 32 zu melden.
- (6) Wer die Außenanlagen über das gewöhnliche Maß verschmutzt, hat danach den entstandenen Schmutz unverzüglich zu beseitigen. Die Nutzungsberechtigten Personen haben die Außenflächen regelmäßig sauber zu halten. Hof und Eingangswege bis zur Straße sind von allen Nutzungsberechtigten Personen wechselseitig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu befreien. Gleiches gilt für den vor der Unterkunft verlaufenden Gehweg nach den Vorschriften der Straßenreinigungs- und –gebührensatzung der Stadt Burscheid. Wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen über die Reihenfolge nicht einigen können, stellen die Dienstkräfte der Stadt Burscheid einen verbindlichen Reinigungsplan auf.

- (7) Wird Ungeziefer festgestellt, ist das Amt 32 sofort zu unterrichten. Es lässt die Desinfektion und Entwesung durchführen. Falls es erforderlich ist, kann dieses auch in Abwesenheit und gegen den Willen der nutzungsberechtigten Person (s. § 6 Abs. 6) erfolgen.

§ 11 Sicherheitsmaßnahmen

- (1) In den Unterkünften dürfen keine eigenen Heizöfen oder Elektrogeräte installiert oder betrieben werden.
- (2) Der Betrieb von Kohlen-, Gas- und sonstigen Grills u. ä. ist verboten.
- (3) Das Lagern und Benutzen von Gas in Behältern ist in den Unterkünften und Außenanlagen verboten.
- (4) Eigenmächtige Veränderungen an elektrischen Leitungen und Anlagen sind verboten.
- (5) Waffen jeglicher Art, auch nicht anmeldepflichtige Waffen, wie zum Beispiel Luft- oder Gaswaffen, dürfen in den Unterkünften nicht benutzt, nicht mitgeführt und nicht verwahrt werden.
- (6) Die missbräuchliche Benutzung der in den Unterkünften angebrachten Handfeuerlöschgeräte ist untersagt.
- (7) Die Flure dienen als Fluchtwege. Aus brandschutztechnischen Gründen ist es nicht gestattet, Gegenstände in den Fluren, Treppenhäusern oder an anderen nicht dafür vorgesehenen Orten zu lagern, aufzuhängen oder abzustellen. Widerrechtlich die Fluchtwege beeinträchtigende Gegenstände sind von den jeweiligen Eigentümern oder Besitzern nach Aufforderung durch die Dienstkräfte der Stadt Burscheid zu beseitigen. Die Gegenstände können durch die Stadt Burscheid entsprechend den Vorgaben des § 13 entfernt und entsorgt oder verwertet werden.
- (8) Zur Vermeidung von Unfällen sind die Zugangstüren zu den Kellern nach Gebrauch wieder sorgfältig zu verschließen.
- (9) Im Interesse der Sicherheit ist Folgendes zu beachten:
- a) Offenes Feuer (Kerzen o. ä.) ist verboten.
 - b) Das Anzünden von Zigaretten in den draußen dafür gekennzeichneten Bereichen darf nur erfolgen, wenn keine brennbaren Gegenstände in der Nähe sind.
 - c) Es ist untersagt, brennbare Gegenstände an Orten zu lagern, wo sie leicht Feuer fangen können.
 - d) Über Feuerstätten dürfen brennbare Stoffe weder gelagert noch aufgehängt werden.
 - e) Bei Ausbruch eines Brandes ist die Feuerwehr, **Notruf 112**, sofort zu alarmieren.

f) Mit Licht ist energiesparend umzugehen.

§ 12 Haftung

- (1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für die von ihr verursachten Schäden. Sie haftet insbesondere für Schäden, die durch Zuwiderhandlung gegen Regelungen dieser Satzung, insbesondere auch schuldhaft Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht nach § 7 entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die nutzungsberechtigte Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die die nutzungsberechtigte Person haftet, kann die Stadt Burscheid auf Kosten der nutzungsberechtigten Person beseitigen lassen. Diese Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) beigetrieben.
- (3) Die Haftung der Stadt Burscheid, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der nutzungsberechtigten Person und deren Besuch wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die nutzungsberechtigte Person bzw. deren Besuch selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Stadt Burscheid keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der nutzungsberechtigten Person übernommen.
- (4) Die Stadt Burscheid haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.
- (5) Eine Haftung der Stadt Burscheid besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der nutzungsberechtigten Person. Insbesondere haftet die Stadt Burscheid nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung der nutzungsberechtigten Person nicht geeignet ist.

§ 13 Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- (1) Zurückgelassene Habe nach § 3 Abs. 8 lagert die Stadt Burscheid auf Kosten der nutzungsberechtigten Person für längstens vier Wochen ein. Wird die in Verwahrung genommene Habe nach diesem Zeitraum nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass das Eigentum daran aufgegeben wurde. Die Gegenstände werden dann entsorgt oder verwertet.
- (2) Wäsche im Sinne von § 9 Abs. 1, die in der Gemeinschaftswaschküche dauerhaft stehen gelassen wird und nicht zugeordnet werden kann, kann von den Dienstkräften der Stadt Burscheid entfernt werden. Sollte die Wäsche nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass das Eigentum daran aufgegeben wurde. Die Wäsche wird dann entsorgt oder verwertet.
- (3) Widerrechtlich die Fluchtwege beeinträchtigende Gegenstände im Sinne von § 11 Abs. 7 können durch die Dienstkräfte der Stadt Burscheid selbstständig entfernt werden, wenn der vorherigen Aufforderung zum eigenständigen Entfernen nicht nachgekommen wird. Sollten die Gegenstände nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass das Eigentum daran aufgegeben wurde. Die Gegenstände werden dann entsorgt oder verwertet.
- (4) Gegenstände im Sinne von § 7 Abs. 7 können durch die Dienstkräfte der Stadt Burscheid selbstständig entfernt werden, wenn der Aufforderung zum eigenständigen Entfernen nicht nachgekommen wird. Sollten die Gegenstände nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass das Eigentum daran aufgegeben wurde. Die Gegenstände werden dann entsorgt oder verwertet.
- (5) Die Stadt Burscheid haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust von Gegenständen nach den Absätzen 1 bis 4. Befinden sich unter den nach den Absätzen 1 bis 4 zurückgelassenen oder entfernten Gegenständen verdorbene oder verderbliche Lebensmittel sowie Gegenstände, die geschimmelt sind, werden diese sofort entsorgt.
- (6) Die für die Einlagerung oder Entfernung und Entsorgung entstandenen Kosten können im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach dem VwVG NRW durch die Stadt Burscheid beigetrieben werden.
- (7) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach den Vorschriften der §§ 55 ff. VwVG NRW Zwangsmittel angeordnet und festgesetzt werden. Die Anwendung der Zwangsmittel erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie den Besonderheiten des Einzelfalls. Die Kosten der Zwangsmittel tragen die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach dem VwVG NRW beigetrieben.
- (8) Mit Geldbuße kann gemäß § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen

- a) § 2 Abs. 4 eigenmächtig die zugewiesene Unterkunft oder den in der Unterkunft zugewiesenen Raum wechselt,
- b) § 7 Abs. 1 oder 5 eigenmächtige Veränderungen an den Gebäuden, Einrichtungen, Zubehör oder Anlagen vornimmt,
- c) § 7 Abs. 4 zusätzliche Schlüssel beschafft,
- d) § 7 Abs. 6 Tiere hält,
- e) § 7 Abs. 8 eine gewerbliche Tätigkeit ausübt,
- f) § 8 Abs. 2 die Nachtruhe der anderen nutzungsberechtigten Personen nachhaltig stört,
- g) § 8 Abs. 4 über Nacht Besuch empfängt,
- h) § 8 Abs. 9 das Rauchverbot missachtet,
- i) § 8 Abs. 10 Cannabis anbaut,
- j) § 11 gegen andere Sicherheitsmaßnahmen verstößt.

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Satzung

Die Benutzungssatzung für die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und von (Spät-) Aussiedlern sowie über die Notunterkünfte für obdachlose Personen in der Stadt Burscheid vom 04.07.2024 tritt zum 24.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig werden die früheren Satzungen:

1. Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Heimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, in Kraft getreten am 01.01.1998,
2. Satzung über die Notunterkünfte der Stadt Burscheid, in Kraft getreten am 21.07.1989 sowie
3. Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von (Spät-) Aussiedlern der Stadt Burscheid, in Kraft getreten am 01.01.1998, aufgehoben.

Burscheid, den 11.07.2024



Der Bürgermeister